

NPO-Unterstützungsfonds für Vereine

Antragstellung 1. Halbjahr 2021



Vortragsunterlage 22. Juli 2021, Sportunion Österreich

Was ist der NPO-Unterstützungsfonds?

- Eine Unterstützung der Bundesregierung für gemeinnützige Organisationen aus allen Lebensbereichen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse
- Abwicklung durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS)
- Ziel ist es, die durch die „COVID-19-Krise“ entstandenen Einnahmenausfälle zu mildern

Wer kann einen Zuschuss beantragen?

- Non-Profit-Organisationen („NPO“)
- Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände
- Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Beteiligungsorganisationen

Was ist eine Non-Profit-Organisation („NPO“)?

- Eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete, gemeinnützige Organisation (Sport, Gesundheit, Kunst und Kultur usw.), welche die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO erfüllt

Grundzüge der Gemeinnützigkeit:

- Statuten entsprechend Bundesabgabenordnung
- Tatsächliche Geschäftsführung
- Unmittelbare Förderung des Vereinszwecks (z. B. des Körpersports)
- Ausschließliche Förderung des Vereinszwecks (z. B. des Körpersports)

Was sind Beteiligungsorganisationen?

- Eine förderbare Organisation ist unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% beteiligt
- Mehrere förderbare Organisationen sind zu 50% oder weniger, aber gemeinsam unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt

Welche Antragsvoraussetzungen gibt es?

1. Tätigkeit in Österreich
2. Gründung/Errichtung vor dem 10. März 2020
3. Sitz oder Betriebsstätte liegt in Österreich
4. Beeinträchtigung durch einen durch COVID-19 bedingten Einnahmenausfall
5. Bei wirtschaftlicher Tätigkeit: kein Unternehmen in Schwierigkeiten per 31.12.19. Bei kleinen Unternehmen: kein Insolvenzverfahren anhängig
6. Keine rechtskräftigen Finanzstrafen in den letzten fünf Jahren
7. Erfüllung der Schadenminderungs-Pflicht (Nachweis zumutbarer Maßnahmen)

Begriff „wirtschaftlicher Tätigkeit“

Es werden Waren oder Dienstleistungen zum Verkauf angeboten. Zum Beispiel (lt. FAQ):

- Verkauf von Eintrittskarten
- Vermietung von Räumlichkeiten
- Betrieb einer Vereinskantine
- Entgeltliche Vorträge

Liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit vor, muss geprüft werden, ob die Förderung den Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten beeinträchtigt.

Schadensminderungs-Pflicht

Die Organisation muss alle zumutbaren Maßnahmen gesetzt haben, um jene Kosten zu senken, die mit dem Zuschuss abgedeckt werden sollen, zum Beispiel:

- Ansuchen um Mietzins-Senkung, wenn die gemietete Räumlichkeit nicht zur Gänze genutzt werden kann
- Sind die Preise für Schutzausrüstung oder die Kosten für Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung angemessen?

Art der Förderung

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Grundlage ist eine privatrechtliche Vereinbarung
- Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch

Wenn die Budgetmittel ausgeschöpft sind, wird keine Förderung mehr ausbezahlt!

Regulärer NPO-Zuschuss

- Förderbare Kosten angefallen im Zeitraum
1. Jänner 2021 bis 30. Juni 2021
(mit Ausnahme von frustrierten Aufwendungen – vor dem 3. November 2020 – und den Kosten für die Bestätigung durch den Steuerberater und Wirtschaftsprüfer)
- Struktursicherungsbeitrag (max. 150.000 €
je Organisation)
- Begrenzung mit dem Einnahmenausfall

Was sind förderbare Kosten?

1. Betriebsnotwendige Mieten und Pachten
2. Betriebsnotwendige Versicherungsprämien
3. Zinsaufwendungen und Finanzierungsanteile von Leasing, wenn Vertrag vor 1.1.21 vereinbart
4. Betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen (nicht Personal) z.B. Jahresabschlusskosten, Verbandsabgaben, ...
5. Kosten für die Bestätigung des NPO-Antrages durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer
6. Betriebsnotwendige Lizenzkosten

Was sind förderbare Kosten?

7. Zahlungen für Wasser, Energie, Telekommunikation, Reinigung und Betriebskosten von Liegenschaften
8. Wertverlust verderblicher Waren und saisonaler Waren (wenn min. 50%)
9. Personalkosten für begünstigt Behinderte, sofern nicht durch andere Förderungen abgedeckt
10. Durch COVID-19 notwendig gewordene betriebsnotwendige Aufwendungen (außer Personal) z.B. Schutzwände, Schutzmasken, **Covid-19-Tests**
11. Vorlaufkosten für Veranstaltungen, die im Zeitraum 1. Jänner im 30. Juni 2021 aufgrund der behördlichen Maßnahmen nicht oder nur eingeschränkt stattfinden konnten.

Kostenübernahme von Covid-19 Tests

- Förderung bis zu 12.000 € außerhalb des Einnahmenausfalls, wenn
 - Die Organisation nicht Berechtigter ist weitere Förderungen für die Tests durch Bund, Land, Gemeinde zu erhalten
 - Die Organisation musste die Tests verpflichtend durchführen
 - Die Testkosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der statutengemäßen Aufgaben der Organisation

Achtung bei förderbaren Kosten

- Versicherungsleistungen, die die förderbaren Kosten abdecken, sind in Abzug zu bringen
- Sonstige Förderungen (z.B. ÖFB, Gemeinde), die zur Abdeckung von förderbaren Kosten gedacht sind, sind in Abzug zu bringen.
- Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern können die Kosten nach dem Zu-und Abfluss-Prinzip erfasst werden, außer es kommt dadurch zu willkürlichen zeitlichen Verschiebungen.

Was ist der Struktursicherungsbeitrag?

- Dient zur pauschalen Abdeckung der weiteren Kosten
- Beträgt 10% der Einnahmen des Jahres 2019 (oder Durchschnitt aus 2018 und 2019)

Was zählt zu den Einnahmen?

- Einnahmen:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand
 - Spenden
 - Leistungsentgelte
 - Entgelte aus dem Verkauf von Waren
 - Erlöse aus wirtschaftlichen Tätigkeiten
- Keine Einnahmen:
 - Kreditaufnahmen
 - Verkauf von Anlagevermögen
 - Zahlungen von verbundenen Organisationen
 - Zuschüsse des NPO-Unterstützungsfonds (2. bis 4. Qu. 2020)
 - Über Finanzonline beantragter Umsatzersatz

Wie werden die Einnahmen berechnet?

- Zeitliche Zuordnung nach den Buchhaltungsregeln der Organisation
 - Einnahmen-Ausgaben/Rechnung = Zufluss/Abfluss
 - Bilanzierung = Zeitpunkt der Rechnungslegung
- Es darf zu keinen willkürlichen Verschiebungen kommen

Wie wird der Einnahmenausfall ermittelt?

- Einnahmen 1.Halbjahr 2019
(optional auch 1.Hj.2018 + 1.Hj.2019) werden mit
den Einnahmen 1.Hj.2021 verglichen

Nötige Angaben zur Organisation

- Name und Sitz der Organisation
- Rechtsform
- ZVR-Zahl
- Gründungsdatum
- Anzahl der Arbeitnehmer
- Tätigkeitsbereich (=Sport)
- P-Nummer des NPO Antrages für 2. + 3.Qu. 2020 oder 4.Qu.2020
- Vertretungsbefugtes Organ (=Obmann)
Persönliche Angaben und Lichtbildausweis
- Bankverbindung

Für Antrag benötigte Unterlagen und Werte

- Förderbare Kosten für den Zeitraum 01.01.2021-30.06.2021 – mit Aufteilung auf die einzelnen Kostenpositionen (z.B. Miete und Pacht, Zinsen, ...)
- **Einnahmen 01.01.2019 – 31.12.2019**
- **Einnahmen 01.01.2021 – 30.06.2021**
- **Einnahmen 01.01.2019 – 30.06.2019**

Die roten Werte ergeben sich aus den letzten Anträgen

Bestätigung STB/WP erforderlich wenn

- Im letzten Geschäftsjahr vor Antragstellung mehr als 10 Dienstnehmer beschäftigt waren
oder
- im Jahr 2019 die Einnahmen € 120.000,00 überstiegen haben oder
- die beantragte Förderung € 6.000,00 übersteigt
- Förderunterlagen werden stichprobenartig sehr genau vom NPO-Unterstützungsfonds geprüft
(Statuten, EA-Rechnungen, Belege,...)

Wichtige Infos

- **Einreichung** des Antrags bis spätestens **15.10.2021**
- Aufbewahrungspflicht Unterlagen – 7 Jahre ab Ende das Kalenderjahres 2021 – somit 31.12.2028
- NPO-Fonds-Richtlinienverordnung
https://cdn.npo-fonds.at/wp-content/uploads/2021/07/Richtlinie_12-14_BGBI_II_Nr._307_2021.pdf
- FAQ NPO-Unterstützungsfonds
<https://npo-fonds.at/faqs/>

Haftungsausschluss

Diese Folien dürfen nicht weiter gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung unserer Kanzlei ausgeschlossen wird.

Der Inhalt wurde aus aktuellen Rechtstexten abgeleitet, ist allgemeiner Natur und nicht auf spezielle Situationen von Einzelpersonen oder juristische Personen ausgerichtet. Bitte holen Sie im Einzelfall persönlich Informationen zu Fall und Situation ein!

DANKE für Ihre Aufmerksamkeit

